

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 25. April 1884.

Inhalt:

Finanzgesetz vom 21. April 1884 für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885. — Gesetz vom 21. April 1884, die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1884, den Vollzug des §. 9 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 betr.

Finanzgesetz für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und soviel die Erhebung der direkten Steuern und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die XVII. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1884 und 1885, beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der XVI. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der Vorjahre der XVI. Finanzperiode und zurück zu verrechnen.

Die für Verwendungen in früheren Finanzperioden bewilligten Kredite, welche noch nicht zur Realisirung gelangt sind, werden hiermit für wirkungslos und aufgehoben erklärt. Ausgenommen hievon sind:

- 1) Die nach §. 1 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 des Finanzgesetzes vom 28. April 1882 reservirten Kredite für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten, soweit dieselben in der XVI. Finanzperiode nicht verwendet wurden;
- 2) die nach §. 1 Abs. 3 Ziff. 2, 5 und 6 des vorgedachten Gesetzes reservirten Kredite für Landneubauten im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie für Förderung und Pflege der Kunst.

Ingleichen werden von den durch das Budget der XVI. Finanzperiode und §. 3 des Finanzgesetzes ertheilten Willigungen aufrecht erhalten die nach Ablauf der Finanzperiode unverwendet gebliebenen Kredite:

- 3) für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten;
- 4) für Landneubauten im Geschäftskreise der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen;
- 5) für Förderung und Pflege der Kunst à conto des Etats für Erziehung und Bildung;
- 6) für Beheizungsaverfen der k. Rentbeamten und für Miethzins von Rentams-Lokalitäten à conto des Finanzverwaltungs-Etats mit der Bestimmung, daß dieselben zur Beschaffung der für die k. Rentämter der Pfalz erforderlichen Inventarstücke verwendet werden;
- 7) für Landneubauten der Forstverwaltung.

§. 2.

Der gemäß der Bestimmung des §. 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. April 1882 als Verstärkung des Verlagskapitals verbliebene Rest zu 22'108,320 M 8 J aus den Anlehen nach §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1879, die zeitweise Verstärkung der Betriebsfonds der k. Central-Staatskasse betreffend, und nach §. 2 Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 hat auch während des Laufes der XVII. Finanzperiode als Verstärkung des Verlagskapitals zu dienen.

Die an Stelle eines Theils dieser Anlehen ausgegebenen Schatzanweisungen, längstens auf sechs Monate lautend, können wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Außerdem wird der k. Staatsminister der Finanzen, für den Fall das derzeitige Verlagskapital sich als unzureichend zeigen sollte, ermächtigt, ein weiteres auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen bis zum Maximalbetrage von 2'000,000 M zur Verstärkung des Verlagskapitals nach Bedarf aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Aufbringungskosten zu erhöhen und an die Stelle dieses Anlehens Schatzanweisungen im gleichen Betrage unter den in §. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1879 bestimmten Modalitäten zu emittiren.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit verfügbar gestellt werden.

Titel II.

Festsetzung der Ausgaben.

§. 3.

Die sämtlichen Ausgaben für den laufenden Dienst werden auf die jährliche Durchschnittssumme von

92'563,550 M für die Verwaltung

141'899,023 „ für den Staatsaufwand

in Summa 234'462,573 M

festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung des nachfolgenden Jahres finden nicht statt.

§. 4.

Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind in den Beilagen B und C enthalten.

Die Ausgaben=Etats sind mit Ausnahme der Erhebungs=, dann der Betriebs=, Produktions= und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel unüberschreitbar.

Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden und hat derselbe die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.

Die für die Landbauunterhaltungskosten eines jeden Staatsministeriums, ausgenommen für die einzelnen Etats derselben, bewilligten Summen sind innerhalb der treffenden Ministerial=Etats im Bedarfsfalle derart übertragbar, daß die für einen Verwaltungszweig festgesetzten Etatsbeträge für Landbau=Unterhaltung zu demselben Zwecke bei einem anderen Verwaltungszweige verwendet werden können.

Ebenso sind die à conto des allgemeinen Etats der Justiz und des Etats der Kosten für Strafrechtspflege gewährten Landneubau=Kredite für ein und dasselbe Bauobjekt gegenseitig übertragbar.

§. 5.

Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungs=Anstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt:

I.

Für allgemeine (alte und neue) Staatsschuld.

1. Zinskasse.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld ist der gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. August 1880,

einen Kredit für die Erwerbung des Herzoggartens in München betreffend, aus dem ordentlichen Militäretat zu leistende Zuschuß von 22,000 *M* (zweiundzwanzigtausend Mark), dann aus dem Reinertrage des Malzauffchlages ein voranschlägiger Betrag von jährlich 9'157,397 *M* (neun Millionen einhundertsiebenundfünfzigtausend, dreihundertsieben- undneunzig Mark) zu verwenden.

2. Tilgungskasse.

Behufs der Rückzahlung der neunten und zehnten Rate an den von der Reichskasse gemäß der Bestimmung des §. 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 gewährten Vorschüssen mit je 969,000 *M* pro 1884 und 1885, zusammen mit 1'938,000 *M* sind jährlich 969,000 *M* (neunhundertneunundsechzigtausend Mark) aus dem Reinertragnisse des Malzauffchlages zu verwenden.

Zur Tilgung der allgemeinen 3½-prozentigen Staatsschuld ist jährlich ein Betrag von 1'000,000 *M* zu leisten, und zwar

- a) die Summe zu jährlich 100,000 *M* von den gemäß der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1880, einen Vorschußkredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, für die Jahre 1884 und 1885 mit je jährlich 100,000 *M* zu leistenden Zuschüssen;
- b) ein jährlicher Betrag zu 13,800 *M* von den Erlösen aus dem Verkaufe der nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 des vorgebadten Gesetzes von der Militärverwaltung an die Finanzverwaltung überwiesenen Realitäten;
- c) ein Betrag von jährlich 60,000 *M* aus den Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Gefällen.

Der Restbetrag zu 826,200 *M* ist aus dem Reinerträgnisse des Malzauffchlages zuzuschießen.

An der Heimzahlung soll in jedem Jahre wenigstens ein Endziffer der bezeichneten Schuld auf Inhaber und Namen mittelst Verloosung theilnehmen.

Der zur Tilgung des Prämien-Anlehens von 1866 erforderliche Bedarf von jährlich 1'300,800 *M* ist aus dem Reinertrage des Malzauffchlages zu leisten.

II.

Für die Eisenbahnschuld.

Der zur Befreiung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung der vor dem Jahre 1881, und soweit das Jahr 1885 in Betracht kommt, auch der für das Jahr 1881 aufgenommenen Staatseisenbahn-Anlehen erforderliche Bedarf im Voranschlage von 37'983,059 *M* ist aus dem mit 37'176,924 *M* veranschlagten Reinertrag der Bahnrente und durch einen Zuschuß von 806,135 *M* aus dem Reinertragnisse des Malzaufschlages jährlich zu leisten.

III.

Für die Grundrenten-Ablösungskasse.

Aus den Malzauffschlags-Erträgnissen ist

- a) zur Ergänzung des wirklichen Bedarfes für die Verzinsung der in Folge der Gesetze vom 4. Juni 1848 und vom 28. April 1872 bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld ein voranschlägiger Betrag von 600,587 *M* und
- b) zur Deckung des Bedarfes für Verwaltungs- und Erhebungskosten ein Zuschuß von 177,360 *M* jährlich zu leisten.

IV.

Für die Kulturrentenschuld.

Zur Befreiung der Verwaltungskosten und zur Ergänzung des Bedarfes für Verzinsung und Tilgung der in Folge des Gesetzes vom Heutigen, die Landeskultur-Rentenaustalt betreffend, entstehenden Kulturrentenschuld sind aus dem Malzauffschlage jährlich 7,753 *M* zu verwenden.

Außerdem ist aus demselben Gefälle zur Beschaffung des erforderlichen Verlagskapitals ein jährlicher Zuschuß von 25,000 *M* zu leisten.

§. 6.

Die in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über die Vollenbung der Donau-Korrektion im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Summe wird für die XVII. Finanzperiode auf 175,000 *M* festgesetzt.

Titel III.
Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der in Tit. II bestimmten Verwaltungs- und Staatsausgaben sind die in der Beilage A aufgeführten, voranschlägig auf 234'462,573 M festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes Jahr der XVII. Finanzperiode zu erheben:

- a) an Grundsteuer acht vier Zehntel Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl;
- b) an Haussteuer und zwar an Arealsteuer wie an Miethsteuer drei fünfundachtzig Hundertel Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl;
- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlag von einem Pfennig pro Mark;
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlag von einem Pfennig pro Mark;
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlag von einem Pfennig pro Mark;
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlag von sechs Pfennig pro Mark bei Abtheilung I und II, und von elf Pfennig pro Mark bei Abtheilung III.

§. 9.

Die Erhebung der indirekten Abgaben hat nach den bestehenden Normen und einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

Die im Gesetze vom 28. März 1882, den Malzausschlag betreffend, festgesetzte Erhöhung des Aerialmalzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf die Dauer der XVII. Finanzperiode verlängert.

§. 10.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig=Donau=Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die XVII. Finanzperiode in Geltung.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 11.

Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der XVII. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zugewiesen bleiben.

§. 12.

Die von der Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen diesseits des Rheines gemäß §. 90 des Gesetzes vom 3. April 1875 zur Bestreitung der Gesamtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch Aufstellung der Brandversicherungs=Inspektoren und deren Funktionäre entstehen, an die Staatskasse zu zahlende Aversalsumme wird für jedes Jahr der XVII. Finanzperiode auf 400,000 *M* festgesetzt.

Zur Erweiterung des Gebäudes der Brandversicherungskammer kann den Jahresüberschüssen der Brandversicherungsanstalt ein Betrag bis zu 170,000 *M* entnommen werden.

§. 13.

Die in den Etats sämtlicher Staatsministerien für das aktive, nicht pragmatisch bedienstete Personal vorgesehenen Zulagen haben bei Bemessung der Pensionen und Unterhaltsbeiträge, welche einzelnen Diensteskategorien für sich und ihre Relikten gewährt werden, nicht in Betracht zu kommen.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren sind dieselben nur insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Komputation zu ziehen.

§. 14.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den künftig neu anzustellenden Beamten, welche die zur Erwerbung der Mitgliedschaft an dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener satzungsgemäß erforderlichen Eigenschaften besitzen, den Eintritt in denselben zur Pflicht zu machen.

§. 15.

Die in Abschnitt III A §. 10 des Landtagsabschiedes vom 29. Juli 1876 getroffene Bestimmung bleibt auch für die XVII. Finanzperiode in Wirksamkeit.

§. 16.

Das nach der Generalfinanzrechnung pro 1882 aus der XV. Finanzperiode und zurück mit 1'581,657 M 70 S bestehende Defizit ist vorläufig aus den Mehreinnahmen des Verwaltungsjahres 1882 zu decken.

Außerdem ist vorläufig aus den verfügbaren Mehreinnahmen des gedachten Verwaltungsjahres zur Deckung des nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1883 erforderlichen Restbedarfes für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres der Betrag von 823,378 M zu verwenden.

§. 17.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit Einführung der neuen Organisation der Staatsforstverwaltung im Wege Königlicher Verordnung zugleich die Organe zu bestimmen, an welche die den Forstämtern, Forstmeistern und Oberförstern gegenwärtiger Formation nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 und nach dem revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz obliegenden Geschäfte übergehen, und die Forstverwaltungsbezirke zu bezeichnen, welche an die Stelle der Forstreviere im Sinne des Artikel 58 Abs. 4 des letzteren Gesetzes zu treten haben.

§. 18.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, von den Einnahmsüberschüssen der Rechnung des Hofbräuamtes München für das Jahr 1881|82 den depositalmäßig behandelten Betrag von 123,358 *M* 24 *S* nebst Zinsen zur Verwendung für außerordentliche, bei dem Hofbräuhaus München sich ergebende Bedürfnisse als Reserve gesondert zu verwalten.

Der jeweilige Bestand des Fonds und dessen Verwendung ist in der durch Abschnitt III lit. A a §. 1 des Landtagsabschiedes vom 26. März 1859 angeordneten Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hofbräuhauses alljährlich intra lineam nachzuweisen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lub. Dr. v. Säusle. v. Meiltinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumahr.

Beilagen A, B und C zum Finanzgesetze.

Haupt-Übersicht

der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr der XVII. Finanzperiode
1884 und 1885.

Der Stats			Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Kapitel	§	V o r t r a g.	
			partial.	total.
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
		<u>Beilage A.</u>		
		A. Staats-Einnahmen.		
I.		Uebertragungen aus der XVI. Finanzperiode und zurück.	—	—
II.		Direkte Steuern.		
	1	Grundsteuer	11'500,000	
	2	Haussteuer:		
	1	Arealhaussteuer	671,660	
	2	Miethhaussteuer	3'470,080	
	3	Gewerbsteuer und zwar:		
	1	Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881	4,792,380	
	2	Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879	261,590	
	4	Kapitalrentensteuer	3'240,320	
	5	Einkommensteuer	1,671,480	
				25'607,510
		Latus		25'607,510

27*

Der Etats		V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Kapitel §		partial.	total.
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
		Uebertrag		25'607,510
III.		Erbchaftssteuern, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen.		
	1	Erbchaftssteuern	1'650,000	
	2	Gebühren und Stempelabgaben	17'325,920	
	3	Strafen	607,500	
				19'583,420
IV.		Zölle und indirekte Steuern.		
	1	Malzaufschlagsgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	31'709,900	
	2	Branntweinaufschlagsgefälle	2,550,000	
	3	Antheil am Ertrage der Zölle und der Tabak- steuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	9'837,000	
	4	Vergütungen aus der Reichskassa für die Erhebung und Verwaltung der Zoll- und Steuergefälle	2'086,100	
	5	Eigene Einnahmen aus der Zollverwaltung, und zwar Hafengefälle und Zoll-Neben- einnahmen	68,600	
	6	Abgaben für das Halten von Hunden	930,000	
	7	Gemischte Einnahmen	59,800	
				47'241,400
		Latus		92'432,330

Der Etats			V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Kapitel	§		partial.	total.
				<i>M.</i>	<i>M.</i>
			Uebertrag		92'432,330
V.			Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle.		
	1		Bergwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	2'064,700	
	2		Hüttengefälle do.	2'082,840	
	3		Salzwerksgefälle do.	2'406,499	
	4		Gemischte Einnahmen	675,880	
					7'229,919
VI.			Münzanstalt		293,847
VII.			Arrarialrente von der k. Bank in Nürnberg		400,000
VIII.			Staatseisenbahnen		86'933,141
IX.			Post- und Telegraphenanstalt		13'005,256
X.			Bodensee-Dampfschiffahrt		518,413
XI.			Ludwig-Donau-Main-Kanal		100,745
XII.			Frankenthaler-Kanal		6,053
XIII.			Gesetz- und Verordnungsblatt		73,770
XIV.			Staats-Forst-, Jagd- und Triftgefälle		22'818,978
XV.			Dekonomien und Gewerbe.		
	1		In Staatsregie betriebene Dekonomien und Gewerbe:		
		1	Hofbräuhaus München	1'516,570	
			Latus	1'516,570	223'812,452



Der Etats			V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Kapitel	S		partial.	total.
			Uebertrag	<i>M</i> 1'516,570	<i>M</i> 223'812,452
		2	Weingut in Unterfranken	36,325	
		3	Hoffscherei auf dem Chiemsee	8,130	
	2		Aus der Verpachtung und Vermietung von Staatsrealitäten und Gewerben, dann aus sonstigen Nutzungen und Rechten	496,947	
					2'057,972
XVI.			Grundgefälle		7'409,479
XVII.			Zinsen, Renten, besondere Ab- gaben und zufällige Einnahmen.		
	1		Zinsen aus Staatsgüterkauffchillingen und Staatsaktivkapitalien	108,850	
	2		Renten aus Staats- und anderen Verträgen	240,000	
	3		Besondere Abgaben	80,781	
	4		Zufällige Einnahmen	116,057	
	5		Eigene Einnahmen der Militärverwaltung aus dem Verkaufe von entbehrlichen und un- brauchbaren Materialien und Utensilien	352,800	
					898,488
XVIII.			Einnahmen für Zwecke des all- gemeinen Unterstützungsver- eines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener zc. zc.		284,182
			Summa der Staats-Einnahmen		234'462,573

Der Etats		V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Capitel §		partial.	total.
		<u>Beilage B.</u>	<i>M</i>	<i>M</i>
		B. Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.		
I.		Auf die übertragenen Einnahmen aus der XVI. Finanzperiode und zurück		—
II.		Auf die direkten Steuern		827,930
III.		Auf die Erbschaftssteuern, Ge- bühren und Stempelabgaben, dann Strafen		728,622
IV.		Auf die Zölle und indirekten Steuern		8'242,530
V.		Auf die Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle		6'154,234
VI.		Auf die Münzanstalt		274,651
VII.		Auf die Aerialrente von der k. Bank in Nürnberg		—
VIII.		Auf die Staatseisenbahnen		49'756,217
IX.		Auf die Post- und Telegraphen- anstalt		11'711,229
X.		Auf die Bodensee-Dampfschiff- fahrt		332,873
XI.		Auf den Ludwig-Donau-Main- Kanal		299,558
XII.		Auf den Frankenthaler-Kanal		7,793
		Latus		78'335,637

Der Etats			V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Kapitel	§		partial.	total.
				<i>M.</i>	<i>M.</i>
			Uebertrag		78'335,637
XIII.			Auf das Gesetz- und Verordnungsblatt		44,755
XIV.			Auf die Forst-, Jagd- und Triftverwaltung		12'549,555
XV.			Auf die Dekonomen und Gewerbe:		
	1		Auf die in Staatsregie betriebenen Dekonomen und Gewerbe:		
		1	Auf das Hofbräuhaus München	1'050,435	
		2	Auf das Weingut in Unterfranken	44,182	
		3	Auf die Hoffischerei auf dem Chiemsee	5,818	
	2		Auf die verpachteten oder vermieteten Staatsrealitäten und Gewerbe, dann auf Nutzungen und Rechte	309,016	
					1'409,451
XVI.			Auf die Grundgefälle		180,340
XVII.			Auf die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen		41,450
XVIII.			Auf die Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener u. u.		2,362
			Summa der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb		92'563,550



Der Stats		V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Kapitel §		partial.	total.
		Uebertrag	<i>M</i> 8'429,000	<i>M</i> 57'636,327
IX.		Etat der besonderen Kosten für Ausübung der Gerichtsbarkeit	2'289,269	
X.		Etat der Kosten für Strafanstalten	1'926,290	
				12'644,559
		Stats des k. Staatsministeriums des Innern.		
XI.		Etat der allgemeinen inneren Verwaltung	4'225,651	
XII.		Etat der Landesarchive	165,742	
XIII.		Etat der Staatsbauverwaltung	6'536,117	
XIV.		Etat der Bergbehörden	84,340	
XV.		Etat für Gesundheit	942,979	
XVI.		Etat für Wohlthätigkeit	308,936	
XVII.		Etat für Sicherheit	3'914,969	
XVIII.		Etat für Industrie und Kultur	1'557,094	
XIX.		Etat der besonderen Leistungen des Staates an Distrikte und Gemeinden	1'005,150	
				18'740,978 .
		Stats des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:		
XX.		Allgemeiner Ministerialetat	171,816	
XXI.		Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung	13'250,337	
		Latus	13'422,153	89'021,864



Der Etats			Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.		
Ziffer	Kapitel	§	V o r t r a g.	partial.	total.
				<i>M</i>	<i>M</i>
			Uebertrag	13'422,153	89'021,864
XXII.			Etats der Ausgaben auf kirchliche Zwecke:		
	1		Katholischer Kultus	3'287,229	
	2		Protestantischer Kultus	1'776,133	
	3		Israelitischer Kultus	14,000	
	4		Uebrige Ausgaben auf kirchliche Zwecke . .	1'036,859	
					19'536,374
			Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen.		
XXIII.			Etat der allgemeinen Finanzverwaltung . .	3'121,289	
XXIV.			Etat des Katasterbureaus	296,780	
					3'418,069
XXV.			Etat der Ausgaben auf Reichszwecke		19'540,250
XXVI.			Etat für Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten		5'444,727
XXVII.			Etat für Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Staatsbediensteten		2'599,687
XXVIII.			Etat für Unterstützungen der Staatsdiener, Staatsbediensteten und ihrer Relikten, sowie für anderweitige ähnliche Unterstützungen		519,103
			Latus		140'080,074



Der Stats		V o r t r a g.	Voranschlag für ein Jahr der XVII. Finanzperiode.	
Ziffer	Capitel §		partial.	total.
		Uebertrag	<i>M.</i>	<i>M.</i> 140'080,074
XXIX.		Zinszuschuß für die pfälzischen Eisenbahnen		1'300,000
XXX.		Allgemeine Reserve für unvorher- gesehene und unabweiskbare Aus- gaben		518,949
		Summa der Staats-Ausgaben		141'899,023
		A b s c h l u ß.		
		Die gesammten Einnahmen betragen .		234'462,573
		Die Ausgaben dagegen und zwar auf Er- hebung, Verwaltung und den Betrieb .	92'563,550	
		Staatsausgaben	141'899,023	
				234'462,573
		Bilancirt	—	—

Gesetz, die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der aus Staatsmitteln zu entnehmende Bedarf für die Herstellung der nachstehend aufgeführten Bahnen lokaler Bedeutung wird festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1) für eine Lokalbahn von Uebersee nach Marquartstein auf den Betrag von | 319,000 M. |
| 2) für eine Lokalbahn von Weiden über Neustadt a. W. = N. nach Bohlenstrauß auf den Betrag von | 1'700,600 M. |
| 3) für eine Lokalbahn von Neumarkt i. Oberpf. nach Weingries mit Abzweigung von Greißlbach nach Freystadt auf den Betrag von | 1'533,300 M. |
| 4) für eine Lokalbahn von Hof über Naila nach Marxgrün auf den Betrag von | 1'629,000 M. |
| 5) für eine Lokalbahn von Münchberg nach Helmbrechts auf den Betrag von | 624,000 M. |
| 6) für eine Lokalbahn von Erlangen über Forth nach Grafenberg auf den Betrag von | 1'216,100 M. |
| 7) für eine Lokalbahn von Roth nach Greding auf den Betrag von | 1'754,000 M. |
| 8) für eine Lokalbahn von Feucht nach Wendelstein auf den Betrag von | 246,600 M. |
| 9) für eine Lokalbahn mit schmaler Spur von Eichstätt = Bahnhof nach Eichstätt = Stadt auf den Betrag von | 284,700 M. |



10)	für eine Lokalbahn von Neustadt a. S. nach Bischofsheim auf den Betrag von	821,000 M.
11)	für eine Lokalbahn von Landsberg nach Schongau auf den Betrag von	1'158,000 M.
12)	für eine Lokalbahn von Pocking nach Passau auf den Betrag von	3'000,000 M.
und 13)	für eine Lokalbahn von Zwiesel nach Grafenau auf den Betrag von	2'435,000 M.
	zusammen auf den Maximal-Betrag von	<u>16'721,300 M.</u>

(Sechzehn Millionen sieben hundert einundzwanzig tausend drei hundert Mark.)

Artikel 2.

Mit der baulichen Ausführung der im Art. 1 genannten Lokalbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn der für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthige Grund und Boden kosten- und lastenfrei dem Staate zum Eigenthum überwiesen sein wird. Außerdem bleibt dieselbe bezüglich der unter Ziff. 1, 5, 8 und 9 des Art. 1 genannten Bahnen abhängig von der Einbezahlung eines baaren, unverzinslichen, unrefundirlichen Zuschusses, welchen die Interessenten:

a)	an einer Lokalbahn von Uebersee nach Marquartstein im Betrage von	5,000 M.
b)	an einer Lokalbahn von Münchenberg nach Helmbrechts im Betrage von	8,500 M.
c)	an einer Lokalbahn von Feucht nach Wendelstein im Betrage von	6,700 M.
d)	an einer Lokalbahn von Eichstätt-Bahnhof nach Eichstätt-Stadt im Betrage von	30,000 M.

zu den Kosten des Bahnbaues an die k. Eisenbahnbaukasse zu leisten haben.

Artikel 3.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgestellten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen in gleichem Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Gelbaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollenbung der in Art. 1 bezeichneten Bahnen an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen. Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Artikel 4.

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, behufs Durchführung eines Privatunternehmens für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Pasing nach Herrsching einen Beitrag zu gewähren, welcher mit 5000 M. (fünftausend Mark) für jeden Kilometer der Betriebslänge der Lokalbahn zu bemessen und aus den Beständen des Buzinal-Eisenbahnbaufonds zu entnehmen ist.

Die Verabfolgung des Zuschusses bleibt davon abhängig, daß der Unternehmung der für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthige Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt und daß der k. Staatsregierung durch die Konzessionsurkunde die Berechtigung vorbehalten wird, diese Bahn jederzeit um den Betrag der von den Privatunternehmern zugeschoffenen Baukosten einzulösen.

Die der k. Staatsregierung in Abs. 1 ertheilte Ermächtigung gilt für erloschen, wenn mit dem Bahnbau nicht innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, begonnen sein wird.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Luk. Dr. v. Fänfle. v. Maiklinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 9 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des §. 9 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 zu verfügen, was folgt:

Für die Jahre 1884 und 1885 wird

- 1) die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 Mark 25 Pfennig vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 Mark vom Hektoliter erhoben, sodann
- 2) an Malzaufschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier
 - a) 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres und
 - b) 1 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres

geleistet.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. v. Kiedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Seifert.